

Satzung des Rollstuhl-Basket-Club RBC 96 Halle e.V.

A) ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 15.06.2002 gegründete Verein, ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Sportlern, die seit 1996 in Halle (Saale), im Rahmen des ambulanten Rehabilitationssports, Rollstuhlbasketball spielen.

Der Verein führt den Namen „Rollstuhl-Basket-Club 96 Halle“, abgekürzt „RBC 96 Halle“.

(2) Er hat seinen Sitz in Halle (Saale) und soll beim Amtsgericht Halle in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz eingetragener Verein, abgekürzt e.V.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Behinderten- und Rehabilitationssportverband Sachsen-Anhalt e.V., im Deutschen Rollstuhlsportverband e.V., sowie im Landessportbund Sachsen-Anhalt und seinen Untergliederungen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Leibesübungen für Schwerbehinderte, die auf die Benutzung von Rollstühlen angewiesen sind. Der Sport soll unter medizinischen Gesichtspunkten und Methoden betrieben werden.

(5) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

a) regelmäßig stattfindende Übungsveranstaltungen

b) Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen für Rollstuhlsportler.

c) finanzielle Förderung, die durch Übernahme von entstehenden Kosten gewährt werden können.

d) Integration von Menschen mit Behinderungen, unabhängig von Art und Grad ihrer Mobilitätseinschränkung oder gesundheitlicher Benachteiligung.

e) Zusammenarbeit mit anderen Sport- und Sozialverbänden zur Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports.

B) MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche und fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft durch eine natürliche Person ist die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand, er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der den Verein und seine satzungsmäßigen Ziele anerkennt.

(2) Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, wenn sie volljährig sind.

§ 5 Fördernde Mitglieder

(1) Als förderndes Mitglied können aufgenommen werden alle Personen, die die Ziele und Bestrebungen des Vereins unterstützen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Der Austritt kann jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe für einen Ausschluss sind:

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) Nichtzahlung von mehr als fünf Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Aufforderung
- c) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- d) unsportliches Verhalten
- e) unehrenhafte Handlungen

C) BEITRAG, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 7 Beitrag

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu entrichten. Von der Mitgliederversammlung wird ein Mitgliedsbeitrag festgelegt, der zur Aufrechterhaltung des Vereins und zur Finanzierung der gestellten Aufgaben notwendig ist.

(2) Im eigenen Ermessen kann ein Förderbeitrag von Fördermitgliedern gezahlt werden, mindestens jedoch die Höhe des Mitgliedbeitrages.

(3) In sozialen Härtefällen entscheidet der Vereinsvorstand über die Verringerung der Beitragshöhe.

§ 8 Verwendung der Beiträge

(1) Der Verein bestreitet aus den Beiträgen die laufenden Ausgaben zur Erhaltung des Geschäftsbetriebes.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, sich an den Mitgliederversammlungen zu beteiligen. Es kann grundsätzlich in jedes Organ des Vereins gewählt werden.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.

(3) Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt nicht von den bereits entstandenen Verpflichtungen. Ansprüche auf das Vereinseigentum entstehen nicht, etwaiges Vereinseigentum ist zurück zugeben.

D) ORGANE DES VEREINS

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu welcher alle Mitglieder, mit einer Frist von mindestens drei Wochen, durch den Vereinsvorstand eingeladen werden.

Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig schriftlich unter ihrer letzten bekannten Adresse mit Tagesordnung eingeladen worden sind.

Die Mitgliederversammlung kann über jede Vereinsangelegenheit entscheiden und ist insbesondere berufen zur:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung auf Dritte ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

e) den Beisitzern

(2) Eine Person kann bis zu zwei Vorstandsfunktionen ausüben. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende dürfen nicht eine Person sein.

(3) Der 1. Vorsitzende oder in Vertretung der 2. Vorsitzende vertritt im Sinne des § 26 BGB mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vereinsvorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

(2) Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die im § 10 genannten Festlegungen sinngemäß.

E) SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 13 Wahlbestimmungen

(1) Die Wahlen aufgrund dieser Satzung finden statt in Zeitabständen von zwei Jahren oder in außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

(2) Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche oder eine für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur bei namentlicher Abstimmung mit drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes werden die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vereinsvorstand abgewickelt.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Behinderten und Rehabilitationssportverband Sachsen-Anhalt e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 28.10.2002 in Kraft.

Vermerk: Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.06.2002 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 20.08.2011 geändert.